
S 2 P 52/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 P 52/99
Datum	26.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 52/01
Datum	28.06.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 26. Juni 2001 wird als unzul¹/₄ssig verworfen.
II. Der Beklagte hat der Kl¹/₄gerin die au¹/₄ergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Nichtzahlung von Beitr¹/₄gen zur privaten Pflegepflichtversicherung streitig.

Der Beklagte ist bei der Kl¹/₄gerin seit dem 01.04.1982 krankenversichert und seit dem 01.01.1995 pflegepflichtversichert.

Am 07.10.1997 mahnte die Kl¹/₄gerin den Beklagten wegen r¹/₄ckst¹/₄ndiger Beitr¹/₄ge und beantragte am 05.10.1998 beim Amtsgericht Hagen ¹/₄ Mahnabteilung ¹/₄ den Erlass eines Mahnbescheides f¹/₄r den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.1998 in H¹/₄he von DM 611,03. Am 05.10.1998 wurde der entsprechende Mahnbescheid erlassen und dem Beklagten am 07.10.1998 zugestellt.

Dagegen legte der Beklagte am 13.10.1998 auf dem entsprechenden Vordruck Widerspruch ein. Am 01.03.1999 gab das Amtsgericht Hagen das Verfahren nach Gesamtwiderspruch an das Sozialgericht M¹/₄nchen ab.

Mit ihrer Klage hat die Kl¹/₄gerin die Klage auf den Gesamtbetrag von DM 930,11 f¹/₄r den Zeitraum vom 01.04.1998 bis 01.03.1999 erweitert. F¹/₄r das Kalenderjahr 1998 w¹/₄re ein monatlicher Beitrag von DM 87,29 und f¹/₄r 1999 von DM 72,25 durch den Beklagten zu zahlen gewesen. Das letzte Schreiben, in dem der Beklagte verzugsbegr¹/₄ndend gemahnt worden sei, w¹/₄re am 02.07.1998 versandt worden.

Mit Schreiben vom 13.05.1999 hat der Beklagte die Klageabweisung beantragt und Widerklage f¹/₄r die Zeit von Dezember 1996 bis M¹/₄rz 1999 (16 Monate \ddot{A} DM 87,25 = DM 1.396,64) erhoben. Seit Dezember 1996 sei er ohne jegliches Einkommen und nicht erwerbst¹/₄tig und halte sich nur sporadisch in Deutschland auf. Die Grundlagen der Abgabepflicht zur Pflegeversicherung seien deshalb nicht gegeben. Er habe dies seit Dezember 1996 der Kl¹/₄gerin bereits mehrfach mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 23.06.1999 hat die Kl¹/₄gerin diesen Vortrag bestritten. Ihr sei nicht bekannt gewesen, dass der Beklagte keine Erwerbst¹/₄tigkeit mehr aus¹/₄be und er sich nur noch sporadisch in Deutschland aufhalte. Sowohl zur Krankenversicherung als auch zur Pflegepflichtversicherung l¹/₄ge ihr ein K¹/₄ndigungsschreiben nicht vor. Sie erweitere ihre Klage um die monatlichen Beitr¹/₄ge f¹/₄r M¹/₄rz 1999 bis Juni 1999 (\ddot{A} DM 72,25 = DM 289,00), so dass sich nunmehr eine Gesamtforderung von DM 1.219,11 ergebe.

Das Gericht hat den Beklagten sodann aufgefordert, Nachweise f¹/₄r das Fehlen der Versicherungspflicht durch geeignete Unterlagen wie Meldebescheinigungen oder Reisedokumente etc. vorzulegen. Der Beklagte hat dazu mitgeteilt, durch einen Kfz-Diebstahl (Einbruch) seien die Unterlagen entwendet worden. Erst nach erneuter Zusendung der Unterlagen k¹/₄nn er Stellung nehmen.

Im Termin zur m¹/₄ndlichen Verhandlung am 26.07.2001 hat der Beklagte erkl¹/₄rt, er sei deutscher Staatsangeh¹/₄riger und habe seinen Lebensmittelpunkt bis Mai 2001 in Spanien gehabt. Er sei mangels entsprechender Vorschriften nicht bei den spanischen Beh¹/₄rden gemeldet gewesen, sondern habe lediglich seinen Privat-Pkw mit einem spanischen Kennzeichen auf diese Adresse zugelassen. Er sei weiter einwohnerrechtlich in Bayern, in den Gemeinden V. , A. , M. und D. gemeldet. Er habe der Kl¹/₄gerin im Dezember 1996 ein Telefax zukommen lassen, in dem er den Lebensmittelpunkt in Spanien mitgeteilt habe. Eine Mitarbeiterin der Kl¹/₄gerin habe ihm die Auskunft gegeben, dass dies im System vorgemerkt sei und er einen entsprechenden Vordruck zugesandt bek¹/₄me. Diesen habe er jedoch nicht erhalten.

Der Kl¹/₄gervertreter hat erkl¹/₄rt, er k¹/₄nn diesen Vorgang nicht nachvollziehen, da weder das Telefax vorliege noch der Eintrag ins "System" vorgenommen worden sei.

Mit Urteil vom 26.07.2001 hat das Sozialgericht M¹/₄nchen den Beklagten verurteilt, an die Kl¹/₄gerin DM 1.219,11 zu zahlen. Die Widerklage hat es abgewiesen. Der Beklagte habe der Kl¹/₄gerin die Kosten des Mahnverfahrens vor dem Amtsgericht Hagen sowie die notwendigen au¹/₄gerichtlichen Kosten zu erstatten.

Nach der vorliegenden Postzustellungsurkunde ist dem Kl¹/₄ger das Urteil am 23.08.2001 pers¹/₄nlich ¹/₄bergeben worden. Mit Fax vom 25.09.2001 ist beim Sozialgericht M¹/₄nchen die Berufung gegen das Urteil vom 23.08.2001 eingegangen. Mit gerichtlichem Schreiben vom 15.10.2001 wurde dem Beklagten mitgeteilt, nach pers¹/₄nlicher ¹/₄bergabe des Urteils am 23.08.2001 habe die Berufungsfrist am 24.08.2001 begonnen und mit Ablauf des 24.09.2001 geendet, da der 23.09.2001 ein Sonntag war. Des Weiteren wurde der Beklagte auf die M¹/₄glichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hingewiesen und ihm insoweit Gelegenheit zur ¹/₄u¹/₄erung bis 15.11.2001 gegeben. Eine Stellungnahme von seiten des Beklagten erfolgte in der Folgezeit jedoch nicht.

Die Kl¹/₄gerin beantragt,

die Berufung als unzul¹/₄ssig zu verwerfen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 26.07.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zur Erg¹/₄nzung des Tatbestandes wird im ¹/₄brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Kl¹/₄gerin und der Verfahrensakten beider Rechtsz¹/₄ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die Berufung ist nicht zul¹/₄ssig, da sie nicht in der Monatsfrist des [Â§ 151 Abs. 1](#) und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingegangen ist. Das Urteil des Sozialgerichts ist dem Kl¹/₄ger am 23.08.2001 pers¹/₄nlich ¹/₄bergeben worden. Somit begann die Berufungsfrist am 24.08.2001 zu laufen und endete mit Ablauf des 24.09.2001, nachdem der 23.09.2001 ein Sonntag war. Unstreitig ist die Berufung aber erst mit Fax vom 25.09.2001 beim Sozialgericht M¹/₄nchen eingegangen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) konnte dem Kl¹/₄ger nicht gew¹/₄hrt werden, da er ohne Angaben von Gr¹/₄nden das gerichtliche Schreiben vom 15.10.2001 unbeantwortet gelassen hat. Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 26.07.2001 als unzul¹/₄ssig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024